

Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Ortsgemeinde Ochtendung

Am Donnerstag, 15.02.2024, findet um 19:00 Uhr, **im** Sitzungssaal I des Rathauses in Ochtendung eine Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Ortsgemeinde Ochtendung mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan 2. Änderung "Polcher Straße Ost"
- 2) Rundwanderweg Ochtendung
- 3) Erneuerung von zwei Eingangstüren im Foyer Wernerseckhalle
- 4) Antrag der SPD-Fraktion auf eine Beschlussfassung des Ortsgemeinderates Ochtendung zur Aufnahme einer zehnten Potenzialfläche "unterhalb der Sackenheimer Höfe / östlich der L 117" in der Gemarkung Ochtendung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung "Photovoltaik" durch den Verbandsgemeinderat Maifeld
- 5) Antrag der SPD-Fraktion zur Verbesserung der Beleuchtungssituation am Fußweg zwischen "Finkenweg" und "Im Vogelsang"
- 6) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 7) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem **über Grundstücksangelegenheiten** beraten wird.

Ochtendung, 7. Februar 2024
Ortsgemeinde Ochtendung

LOTHAR KALTER
Ortsbürgermeister

Bau- und Planungsausschuss

TOP-Nr.: 1 Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan 2. Änderung "Polcher Straße Ost" (Ochtend/665/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Bebauungsplanentwurf 2. Änderung "Polcher Straße Ost" einschließlich der Textfestsetzungen und Begründung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt und lag in der Zeit vom 23.10.2023 bis einschließlich 24.11.2023 zur Einsichtnahme offen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 1 zusammengefasst und werden dort im Einzelnen gewürdigt.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Jürgen Dumont, Stadtplaner und Ingenieure Reitz und Partner, Ochtendung, als Sachverständigen im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Bau- und Planungsausschuss	15.02.2024	Ochtend/665/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt, die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Anlage 1 zu würdigen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Bau- und Planungsausschuss	15.02.2024	Ochtend/6 65/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium beschließt den Bebauungsplan 2. Änderung "Polcher Straße Ost" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Anlage 2).

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Bau- und Planungsausschuss	15.02.2024	Ochtend/6 65/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Bau- und Planungsausschuss

TOP-Nr.: 2 Rundwanderweg Ochtendung (Ochtend/648/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Ochtendung plant die Umsetzung eines örtlichen Wanderwegs. Dieser soll kein Premiumweg werden. Es geht lediglich um die Beschilderung eines bisher bereits vielfach genutzten Weges.

Folgende Streckenführung von ca. 12 km Länge ist vorgesehen:

Raiffeisenplatz - Kanalweg - Mohlenweg - Ohligsmühle - Waldklassenzimmer - Nettemühlenweg in Richtung Flöcksmühle - Flöcksmühle - Überquerung der L98 - Wanderpfad entlang der L98 in Richtung Ortslage - Treppchen - Dirtbahn - Nette-Romantikpfad in Richtung Krummacker - Krummacker Richtung Ortslage - Abzweig Schäfersbüsch Richtung Klapp - Klapp in Richtung Maifeldradweg- über den Maifeldradweg mit Überquerung der K94 (Ochsentor) - Überquerung Gemeindeverbindungsweg zu den Sackheimer Höfen - vorbei am Alten Bahnhof bis zur Brücke der L117 - Feldweg entlang der L117 in Richtung L98 - Überquerung der L98 zum Beginn des Steinwegs - entlang der L98 mit Unterquerung der Brücke der L117 - entlang der L117 bis zum Feldweg durch das Weidenfeld - Michelbergstraße - Langenbergstraße - Kartalsweg - Krufter Weg - Im Bergfrieden - Burgweg - Im roten Wingert - Kanalweg - Raiffeisenplatz (s. Anlage)

In der Ortslage könnte vom Raiffeisenplatz aus die Zuwegbeschilderung in Richtung Mohlenweg, Stadion/Dirtbahn, Lindenweg/Fahrradweg und Bahnhof/Fahrradweg führen. Ergänzende Hinweise von der Hauptkreuzung sind ebenso denkbar.

Für die Beschilderung, die die Mitarbeiter des Bauhofs aufstellen sollen, könnte das Logo "Ortsgemeinde Ochtendung - Natur - Kultur - Zukunft" verwendet werden.

Ortsbürgermeister Lothar Kalter wird das Vorhaben in der Sitzung näher erläutern.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Beschilderung werden voraussichtlich insgesamt 3.956,75 EUR betragen (50 Schilder x 58,31 EUR/Schild inkl. Schelle und 25 Schilderpfosten zu je 41,65 EUR).

Haushaltsmittel stehen unter der Buchungsstelle 51101-56290 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Ausweisung des Rundwanderweges um die Ortsgemeinde Ochtendung wie im Sachverhalt dargestellt zu und beauftragt den Ortsbürgermeister mit der Beschaffung des notwendigen Materials für die Ausschilderung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Bau- und Planungsausschuss	15.02.2024	Ochtend/6 48/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Bau- und Planungsausschuss

TOP-Nr.: 3 Erneuerung von zwei Eingangstüren im Foyer Wernerseckhalle
(Ochtend/652/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates Ochtendung am 22.09.2022 über die Erneuerung der raumluftechnischen Anlage, der Beleuchtung und der Eingangstüren im Foyer Wernerseckhalle wurde im Rahmen einer freihändigen Vergabe nach Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) eine Preisanfrage über die Ausführung der Metallbauarbeiten (Eingangstüren) durchgeführt.

Zum Submissionstermin lagen der Verbandsgemeindeverwaltung drei Angebote vor. Daraus ergibt sich folgende Bieterreihenfolge:

Nr.	Firma	Gesamtsumme	(%)
1	Metallbau Fuhrmann GmbH, Mayen	24.324,79 €	(100,00%)
2	Bieter 2	28.750,40 €	(118,19%)
3	Bieter 3	36.414,00 €	(149,70%)

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2024 stehen unter der Buchungsstelle 57311-523100 Mittel in Höhe von 292.542,80 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Baumaßnahme zur Erneuerung der Eingangstüren zu. Herr Ortsbürgermeister Lothar Kalter wird ermächtigt, den Auftrag an die Firma Metallbau Fuhrmann GmbH, Mayen, zum Angebotspreis in Höhe von 24.324,79 EUR zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Bau- und Planungsausschuss	15.02.2024	Ochtend/6 52/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Bau- und Planungsausschuss

TOP-Nr.: 4 Antrag der SPD-Fraktion auf eine Beschlussfassung des Ortsgemeinderates Ochtendung zur Aufnahme einer zehnten Potenzialfläche "unterhalb der Sackenheimer Höfe / östlich der L 117" in der Gemarkung Ochtendung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung "Photovoltaik" durch den Verbandsgemeinderat Maifeld (Ochtend/662/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Seitens der SPD-Fraktion wurde der in der Anlage beigefügte Antrag auf eine Beschlussfassung des Ortsgemeinderates Ochtendung zur Aufnahme einer zehnten Potenzialfläche in der Gemarkung Ochtendung im Rahmen der Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplans "Photovoltaik" durch den Verbandsgemeinderat Maifeld gestellt.

Ein Vertreter der Fraktion wird den Antrag im Rahmen der Sitzung erläutern.

Derzeit plant die Verbandsgemeinde Maifeld die Ausweisung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplans „Photovoltaik“.

Die Potenzialflächenanalyse wurde dem Verbandsgemeinderat Maifeld in seiner Sitzung am 07.12.2023 vorgestellt und die Ausweisung von neun Flächen gemäß den Darstellungen in der Potenzialflächenanalyse im Rahmen des Teil-Flächennutzungsplans „Photovoltaik“ beschlossen.

Die Flächen sind in der nachfolgenden Darstellung ersichtlich.



Die im Antrag genannte Fläche in der Gemarkung Ochtendung, unterhalb der Sackenheimer Höfe / östlich der L 117, wurde in der Potenzialflächenanalyse aufgrund folgender Punkte nicht berücksichtigt:

Für die Fläche weist der Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald zum Einen den Regionalen Grünzug und zum Anderen ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau aus. Hierbei handelt es sich um Ziele der Raumordnung, die gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Nach Ziel 53 sind neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.

Die regionalen Grünzüge konkretisieren und sichern die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz laut Landesentwicklungsprogramm (LEP IV). Sie sind vor allem in den Verdichtungsräumen ausgewiesen sowie in Gebieten mit zahlreichen konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen, zu denen besonders die engen Tallagen gehören. Die regionalen Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren sind multifunktionale Instrumente zur Freiraumsicherung. Sie sind insbesondere auch ein Instrument, um die Siedlungsentwicklung an Gesichtspunkten des Klimas zu orientieren. Sie erfüllen mehrere Freiraumfunktionen gleichzeitig und enthalten:

- landwirtschaftliche, weinbauliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen,
- Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kaltluftentstehungsbereiche, Kaltluftleitbahnen),
- ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotopvernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.),
- wertvolle Bereiche für die Wasserversorgung (vorhandene und geplante Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete),
- überschwemmungsgefährdete Bereiche,
- siedlungsgliedernde Freiräume zur Verhinderung bandartiger, ausufernder Siedlungsentwicklungen,
- landschaftsgestaltende Bereiche (Wald- und Gewässerränder, markante Höhenunterschiede),
- für die siedlungsbezogene Naherholung wichtige Bereiche.

Regionale Grünzüge sollen als große zusammenhängende Freiräume erhalten bleiben. Deshalb darf innerhalb der regionalen Grünzüge keine flächenhafte Besiedlung stattfinden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts, der Freiraumerholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben neuen, von bestehenden Siedlungsgebieten räumlich getrennten Siedlungsflächen, auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich (z. B. landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben bzw. sonstige landwirtschaftliche Baumaßnahmen) sind in den regionalen Grünzügen zulässig, wenn die einzelnen Freiraumfunktionen regionaler Grünzüge als öffentliche Belange nicht entgegenstehen. In Bezug auf die Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind daher die teilprivilegierten Vorhaben im Bereich des 200 m-Korridors entlang der Infrastrukturtrassen (§ 35 BauGB siehe 2.1.2) zulässig. Im restlichen Bereich des Regionalen Grünzug entstehen Planungskonflikte.

Nach Ziel 92 haben in den Vorranggebieten „Rohstoffabbau“ Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen.

Im Rahmen der 4. Fortschreibung des LEP IV (Erneuerbare Energien) sagt Grundsatz 149 e zwar, dass u. a. bei Vorranggebieten für den Rohstoffabbau Planungskonflikte entstehen können, jedoch kann eine Errichtung mit dem Charakter des Gebietes vereinbar sein, soweit hier der Rohstoffabbau vollständig erfolgt ist oder die Fachbehörde der Nutzung, ggf. auch zeitlich begrenzt, zustimmt.

Ehemalige Flächen des Rohstoffabbaus, deren Rohstoffpotential bereits vollständig ausgeschöpft ist, können im Rahmen einer Nachfolgenutzung für die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht kommen, soweit die Belange des Natur- und Artenschutzes und Auflagen der Rekultivierung bzw. Renaturierung dabei beachtet werden.

Aus Sicht der Verwaltung wird das Ziel 92 (Vorranggebiet Rohstoffabbau) als wenig kritisch gesehen. Dementsprechend kommen diese Flächen für eine mögliche Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich in Betracht und wurden in der Potentialanalyse berücksichtigt.

Dennoch besteht vorliegend ein Konflikt mit dem Ziel 53 (Regionaler Grünzug). Eine Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der Bauleitplanung (Änderung Flächennutzungsplan sowie Aufstellung eines Bebauungsplans) stellt grundsätzlich einen Verstoß gegen das o. g. Ziel der Raumordnung dar (vgl. hierzu § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine Ausweisung dieser Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bedarf zunächst einer Änderung des Flächennutzungsplans und in diesem Zuge einer landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPlG) seitens der unteren Landesplanungsbehörde. Zweck der landesplanerischen Stellungnahme ist u. a. die Prüfung, ob der Regionale Grünzug durch die geplante Änderung in seiner Funktion erhalten bleibt oder beeinträchtigt wird.

Wird im Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme festgestellt, dass der Regionale Grünzug in seiner Funktion zu stark beeinträchtigt wird, ist eine Ausweisung dieser Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen lediglich nach positivem Abschluss eines Zielabweichungsverfahrens möglich. Ob ein solches Zielabweichungsverfahren Aussicht auf Erfolg hat, kann von Seiten der Verwaltung nicht beurteilt werden.

Beschlussvorschlag:

☐ Das Gremium stimmt dem Antrag zu und beschließt, einen Antrag auf Aufnahme der genannten Fläche in der Gemarkung Ochtendung, unterhalb der Sackenheimer Höfe / östlich der L 117, als zehnte Potenzialfläche für den Teil-Flächennutzungsplan „Photovoltaik“ an die Verbandsgemeinde Maifeld zu stellen.

☐ Das Gremium stimmt dem Antrag nicht zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Bau- und Planungsausschuss	15.02.2024	Ochtend/6 62/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Bau- und Planungsausschuss

TOP-Nr.: 5 Antrag der SPD-Fraktion zur Verbesserung der Beleuchtungssituation am Fußweg zwischen "Finkenweg" und "Im Vogelsang" (Ochtend/647/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Gemäß angefügtem Antrag der SPD-Fraktion vom 22.11.2023 wird angeregt, die Beleuchtungssituation am o. a. Fußweg zu verbessern. Ein Vertreter der Fraktion wird den Antrag in der Sitzung erläutern.

Hinweis der Verwaltung:

Die Beleuchtungssituation kann nach Prüfung der Verwaltung durch einen zusätzlichen Leuchtpunkt und das Versetzen einer Bestandsleuchte (gemäß dem angefügten Konzept) geschehen. Eine bessere Ausleuchtung durch das Verbauen von anderen Leuchtenköpfen an den Bestandleuchten wurde geprüft, kommt aber durch die vorhandenen Bäume nicht in Betracht bzw. wird hierdurch nicht der gewünschte Erfolg erzielt.

Die Elektroarbeiten inkl. des Aufstellens der neuen Leuchte könnte im Rahmen des Wartungsvertrages von der Fa. Pretz, Koblenz, erledigt werden. Dabei ist mit Kosten in Höhe von ca. 4.000,00 EUR zu rechnen. Weiterhin müssten von einem Tiefbauunternehmen zwei Leuchtenfundamente und ein Kabelsuchgraben hergestellt werden. Diese Arbeiten wurden in der Vergangenheit von der Fa. Schmitt, Ochtendung, durchgeführt. Hierfür fallen Kosten von ca. 2.000,00 EUR an.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 (inkl. Übertrag aus 2023) sind bei der Buchungsstelle 54101-523390 Mittel in Höhe von ca. 88.000,00 EUR vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, einen zusätzlichen Leuchtpunkt im Bereich des Fußweges gemäß dem angefügten Konzept von der Fa. Pretz, Koblenz, im Rahmen des Wartungsvertrages, herstellen zu lassen. Gleichzeitig wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, die erforderlichen Tiefbauarbeiten an die Fa. Schmitt, Ochtendung, zu vergeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Bau- und Planungsausschuss	15.02.2024	Ochtend/647/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Bau- und Planungsausschuss

TOP-Nr.: 6.1 Bauangelegenheiten / Bauanträge

Bauantrag zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Rundbogenhalle als Strohlager auf dem Grundstück Gemarkung Ochtendung, Flur 20, Nr. 41/2 (Ochtend/643/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Vorliegend ist über einen Bauantrag zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Rundbogenhalle als Strohlager auf dem Grundstück Gemarkung Ochtendung, Flur 20, Nr. 41/2 im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden.

Das Vorhaben ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Nach Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, handelt es sich um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Neben dem Privilegierungstatbestand dürfen dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung muss gesichert sein.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Rundbogenhalle als Strohlager auf dem Grundstück Gemarkung Ochtendung, Flur 20, Nr. 41/2.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Bau- und Planungsausschuss	15.02.2024	Ochtend/643/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Bau- und Planungsausschuss

TOP-Nr.: 7 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Ochtend/649/2024)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

- Veränderung der Fördersituation im PEK-RP

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.